

Amtliche Bekanntmachung 023/2009

Benutzungsordnung für den Veranstaltungsbereich auf Burg Rode

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 26.08.2008 folgende Benutzungsordnung für die Bühnenanlage auf Burg Rode beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Veranstaltungsbereich auf Burg Rode besteht aus der Bühne inkl. Backstage-Bereich, einer Toilettenanlage sowie den zugehörigen Wegeverbindungen. Der Veranstaltungsbereich kann von den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen sowie von kirchlichen, karitativen und gemeinnützigen Organisationen, die im Stadtgebiet Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung durchführen möchten, entgeltlich genutzt werden.
- (2) Der Veranstaltungsbereich auf Burg Rode dient in erster Linie der Durchführung von öffentlichkeitswirksamen, kulturellen und schulischen Veranstaltungen. Eine Vergabe an Privatpersonen, ortsansässige Betriebe sowie an auswärtige Interessenten erfolgt grundsätzlich nicht. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Bei der Durchführung von gemeinnützigen Veranstaltungen kann der Bürgermeister auf die Erhebung von Entgelten verzichten.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Nutzung des Veranstaltungsbereiches auf Burg Rode ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt Herzogenrath zu beantragen. Die Koordination und Terminvergabe erfolgt durch den Fachbereich 4 - Bau und Betrieb. Der Antrag muss den Zweck der Veranstaltung sowie den vorgesehenen zeitlichen Ablauf beinhalten. Die Stadt Herzogenrath behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis eine Nutzungsgenehmigung nicht erteilt worden wäre.
- (2) Auf Antrag stellt die Stadt Herzogenrath dem Veranstalter eine zusätzliche, behindertengerechte Toilettenanlage zur Verfügung.
- (3) Sollte trotz Antragstellung und erteilter Genehmigung ein Veranstaltungstermin nicht wahrgenommen werden können, ist dies umgehend, spätestens jedoch fünf Werktage vor dem geplanten Termin, dem Fachbereich 4 - Bau und Be-

trieb, anzuzeigen. Für den Fall, dass eine Benachrichtigung der Stadt nicht erfolgt ist und der Stadt hierdurch weitere Kosten entstanden sind, sind diese vom jeweiligen Veranstalter zu erstatten.

§ 3 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Nutzung des Veranstaltungsbereiches auf Burg Rode wird erteilt, wenn der beabsichtigte Nutzungszweck den vorgenannten Anforderungen entspricht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Veranstaltungsbereiches auf Burg Rode besteht jedoch nicht. Das erteilte Recht auf Überlassung kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Veranstaltungsbereiches inkl. der zugehörigen Einrichtungen auf Burg Rode sind vom Veranstalter folgende Entgelte zu entrichten:

a) bei vereinseigenen Veranstaltungen	500,00 €
b) bei Veranstaltungen der gewerbetreibenden Vereine anlässlich von Stadtteilstesten, die mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden sind und	500,00 €
c) bei Veranstaltungen gewerblicher Art	1.000,00 €
- (2) Bei einer genehmigten Vergabe an Privatpersonen, an ortsansässige Betriebe sowie an auswärtige Interessenten ist ein Entgelt in Höhe von 2.000,00 € zu entrichten.
- (3) Von der Entgeltpflicht befreit sind mit dem städtischen Kulturprogramm abgestimmte Veranstaltungen des Burg Rode e.V. sowie Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem jährlichen, durch die Stadt Herzogenrath koordinierten, Burgfest.
- (4) Das Entgelt ist spätestens 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn an die Stadtkasse zu überweisen.
- (5) Für jede Benutzung des Veranstaltungsbereiches ist zudem eine Kautionshöhe von 1.000,00 € bei der Stadtkasse Herzogenrath zu hinterlegen. Die Kautionshöhe wird nach der Veranstaltung wieder ausgezahlt, sofern auf dem Veranstaltungsgelände inkl. der zugehörigen Einrichtungen keine Beschädigungen festgestellt wurden.

§ 5 Verfahren

- (1) Der gesamte Veranstaltungsbereich inkl. der zugehörigen Einrichtungen auf Burg Rode sind pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (3) Der Veranstalter hat während der Veranstaltung für Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu sorgen. Er ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung selbst verantwortlich. Er hat mit der notwendigen Sorgfalt darüber zu wachen, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden. Für die Dauer der Veranstaltung hat er einen Ansprechpartner für die Stadt zu benennen. Dieser ist neben dem Veranstalter der Stadt gegenüber für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand des Geländes inkl. der zugehörigen Einrichtungen zu überzeugen. Vorhandene oder während der Veranstaltung entstandene Schäden müssen unverzüglich dem Fachbereich 4 - Bau und Betrieb der Stadtverwaltung gemeldet werden.
- (5) Der Schlüssel für den Veranstaltungsbereich wird dem Veranstalter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn ausgehändigt. Die Koordination erfolgt durch den Fachbereich 4 - Bau und Betrieb.
- (6) Für die ordnungsgemäße Rückgabe der Schlüssel ist der Veranstalter verantwortlich. Bei Verlust hat der Veranstalter die entstehenden Kosten zu tragen und der Stadt zu erstatten.
- (7) In die Bühnenoberfläche sowie im Backstagebereich dürfen keine Nägel, Reißbrettstifte oder ähnliches eingeschlagen werden. In den Traversen darf Beleuchtungs- und Beschallungszubehör bis maximal 200 kg nur durch ein Fachunternehmen angebracht werden. Die Bühnenverkleidung darf nicht behangen oder beklebt werden.
- (8) Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der z.Zt. geltenden Fassung sind zu beachten. Verboten sind insbesondere solche Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- (9) Das Veranstaltungsgelände ist nach der Veranstaltung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Abfälle sind zu sammeln, in Müllbehälter einzufüllen und vom Veranstalter selbst zu entsorgen.

§ 6 Haftung

- (1) Für sämtliche Beschädigungen auf dem Veranstaltungsgelände inkl. der zugehörigen Einrichtungen, die während der Nutzung entstehen, haftet der Veranstalter.
- (2) Die Stadt haftet weder für Unfälle, die sich bei der Veranstaltung ereignen, noch für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen (Garderobe oder andere eingebrachte Sachen), die den Besuchern gehören.
- (3) Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben. Von der Haftungsfreistellung zugunsten der Stadt sind solche Ansprüche ausgeschlossen, die auf der Grundlage des § 836 BGB geltend gemacht werden.
- (4) Der Veranstalter hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. den Nachweis seiner Versicherung vorzulegen, dass das Veranstaltungsgelände inkl. der zugehörigen Einrichtungen im Rahmen einer bereits bestehenden Haftpflichtversicherung mitversichert sind. Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.

§ 7 Anerkennung der Benutzungsordnung

Der Veranstalter erkennt durch die Benutzung des Veranstaltungsbereiches auf Burg Rode diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Benutzungsordnung für den Veranstaltungsbereich auf Burg Rode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 24.03.2009

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister